



Stadt Oldenburg (Oldb) Öffentliche Bekanntmachung Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2024 werden für die Stadt Oldenburg (Oldb) durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Absatz 3 GrStG vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, Seite 2294) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinigungsgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühren gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid und Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg oder Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungseinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg (Oldb).

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabefestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 8. Januar 2024.